

## **§ 46 der Satzung WPV NRW**

### **Befreiung von der Mitgliedschaft und Ermäßigung der Beitragspflicht**

1. Wer bei Errichtung des WPV oder bei Inkrafttreten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 befreit. Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
2. Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht einkommensunabhängig bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27.
3. Einkommensunabhängig erfolgt eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10 oder 3/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27 oder eine volle Befreiung, wenn das Bestehen einer ausreichenden anderweitigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.
4. Als ausreichende anderweitige Versorgung im Sinne von Absatz 3 gelten die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses oder der Nachweis von 180 mit Beiträgen belegten Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben kommen als anderweitige Versorgung insbesondere folgende in ihrer Wirkung kumulierbare Tatbestände in Betracht.
5. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 27) entrichtet worden wäre, erfüllen die Voraussetzungen für eine volle Befreiung; als Nettovermögensertrag gilt die Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten, die als Vermögensnutzung anzusehen sind.
6. Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Antrag auf Abschluß gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im übrigen muß die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen oder verpfändet sein. Die Voraussetzungen für eine volle Befreiung sind erfüllt, wenn der Beitrag 5/10 des Regelpflichtbeitrages gem. § 27 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht.
7. Eine Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe wird in Höhe des Pflichtbeitrages als Befreiungstatbestand berücksichtigt.
8. Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Absatz 1 bis 3 ermäßigt ist, können jederzeit auf diese Ermäßigung verzichten und entrichten fortan Beiträge gemäß §§ 27 bis 35. Die Grenzen für zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 34 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.
9. Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim WPV eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt

werden.